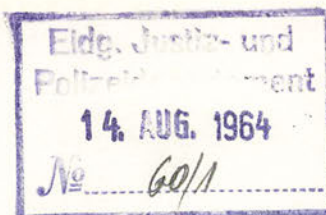




SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

TELEGR.: PARQUETFEDERAL



Bern, den 8. August 1964

*Herrn Bundespräsident
in Bern*

Notiz an Herrn Dr. Riesen

14. 8. 64.

Riesen.

No. Gö/a/5

Betr. GLOBKE Hans Josef Maria, geb. 10.9.1898, Staatssekretär a.D.

Im randvermerkten Fall haben wir folgende Ueberlegungen angestellt:

1. Im Juli 1963 wurde aus Pressemeldungen bekannt, dass GLOBKE in Chardonne/VD ein Haus gebaut habe und beabsichtigen soll, sich dort niederzulassen. Die erfolgten Abklärungen bestätigten die Richtigkeit der Meldungen bezüglich des Hauserwerbes. Dagegen ergab sich durch eine von der Eidg. Fremdenpolizei veranlasste Abklärung (Befragung GLOBKE's durch unsere Botschaft in Bonn), dass GLOBKE nicht beabsichtige, in der Schweiz Domizil zu nehmen. Sein Haus in Chardonne wolle er nur für Ferienaufenthalte im Sommer, vor allem für seine Familie, benützen.

2. Seit diesem Zeitpunkt (Sommer 1963) hat die Pressekampagne gegen GLOBKE ständig zugenommen. Aber auch die Behörden hatten sich mit GLOBKE, der inzwischen am 23.7.1963 vom Obersten Gericht der DDR im Abwesenheitsverfahren wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden war, zu befassen. So hat der Grosse Rat des Kantons Waadt in seiner Sitzung vom 26.11.1963 die Anwesenheit GLOBKE's im Kanton Waadt als unerwünscht erklärt. In der Winter-Session des Nationalrates hat der Bundesrat am 19. November 1963 auf eine Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Schmid Werner wie folgt geantwortet:



"Die zuständigen Departemente haben anfangs Juli 1963 Meldungen über eine angeblich beabsichtigte Wohnsitznahme von Dr. GLOBKE in Chardonne/VD erhalten. Dr. GLOBKE seinerseits hat jedoch erklärt, er plane nicht, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, vielmehr werde er nach seiner - inzwischen erfolgten - Versetzung in den Ruhestand sich in der Nähe von Bonn niederlassen. Infolgedessen stellt sich die Frage der Erteilung oder Verweigerung einer Aufenthaltbewilligung in der Schweiz nicht. Zudem hat sich ergeben, dass Dr. GLOBKE das auf einem vor Jahren von seiner Frau in Chardonne erworbene Grundstück erbaute Haus auch für kürzere Ferientaufenthalte vorläufig nicht zu benützen beabsichtigt. Aufgrund der geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften bedürfte es hiefür im übrigen keiner besonderen Bewilligung. Der Erlass einer Einreisesperre gegen Dr. GLOBKE wird unter den gegenwärtigen Umständen nicht ins Auge gefasst."

Im weitern hat Herr Nationalrat Werner Schmid am 9. Juni 1964 nachstehende Interpellation eingereicht, deren Beantwortung noch hängig ist:

"Ehemalige Naziverbrecher suchen oder fanden in der Schweiz Zuflucht. Ein ägyptischer Waffenhändler übt eine dem Ansehen der Schweiz abträgliche Tätigkeit aus. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen?"

3. In den zahlreichen Presse- und sonstigen Publikationen wird GLOBKE die massgebliche Mitwirkung an der Rassengesetzgebung des III. Reiches vorgeworfen. Durch seine Mitwirkung an diesen Gesetzen gehöre er zu den moralisch Hauptschuldigen an den Judenmorden. Fest steht, dass GLOBKE zusammen mit Dr. Wilhelm STUCKART, damals Staatssekretär im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern, Mitverfasser des im Jahre 1936 in München und Berlin erschienenen Kommentars zur deutschen Rassengesetzgebung war. In der Einleitung zur genannten Veröffentlichung wird unter Anführung von Zitaten aus "MEIN KAMPF" und Reden HITLER's u.a. folgendes ausgeführt:

"Die nationalsozialistische Staatsführung hat den unerschütterlichen Glauben, im Sinne des allmächtigen Schöpfers zu handeln, wenn sie den Versuch macht, die ewigen ehernen Gesetze des Lebens und der Natur, die das Einzelschicksal wie das der Gesamtheit beherrschen und bestimmen, in der staatlich-völkischen Ordnung des Dritten Reiches wieder zum Ausdruck zu bringen, soweit dies mit den unvoll-

kommenen Menschen zu Gebote stehenden Mitteln möglich ist. Die Rechts- und Staatsordnung des Dritten Reiches soll mit den Lebensgesetzen, den für Körper, Geist und Seele des deutschen Menschen ewig geltenden Naturgesetzen wieder in Einklang gebracht werden. Es geht also bei der völkischen und staatlichen Neuordnung unserer Tage um nicht mehr und nicht weniger als um die Wiederanerkennung und Wiederherstellung der im tiefsten Sinne gottgewollten organischen Lebensordnung im deutschen Volks- und Staatsleben. Das rassistische Denken des Nationalsozialismus bedeutet ferner eine Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz, von der Gleichheit aller Menschen. Volk und Staat können nur gedeihen, wenn die besten Kräfte führen und wenn sie stark genug sind, um führen zu können und sich in der Führung zu halten. Führertum aber setzt bestimmte Eigenschaften voraus, die nun einmal nicht bei allen Menschen in gleicher Weise vorhanden sind. Aus dem Rassegedanken folgt zwangsläufig der Führergedanke. Der völkische Staat muss also notwendig ein Führerstaat sein. Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie bringen die blutmässig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird. Ihre grundlegende Bedeutung besteht darin, dass sie das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verhindern."

GLOBKE war - der herausgegebene Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung beweist es - an der Schaffung der nationalsozialistischen Rassengesetze (Nürnberger Gesetze) in beachtlicher Weise beteiligt. Die in der DDR erschienene Broschüre "DER BÜROKRAT DES TODES" enthält eine grosse Anzahl wichtiger Faksimile - Reproduktionen, deren Texte - obschon bei Veröffentlichungen aus der DDR Vorsicht am Platze ist - mit Sicherheit authentisch sein dürften. Wir zitieren nachstehend auszugsweise zwei dieser Reproduktionen:

"25.4.1938 Der Reichs- und Preussische Minister des Innern an den Stellvertreter des Führers in München.
Betr. Beamtenbeförderungen im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern.

In meinem Ministerium stehen 3 Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte und Dr. GLOBKE zu Ministerialräten zu befördern. Oberregierungsrat Dr. GLOBKE gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten

Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Masse ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen: a) das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935; b) das Gesetz zum Schutze der deutschen Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935..... Ausserdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden. Dr. GLOBKE ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumsparterie nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zu Teil werden zu lassen. gez. FRICK"

"29.1.1940 Der Reichsminister des Innern
an das Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg.

Der Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Dr. Hans GLOBKE ist am 27. d.M. vom Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg mit Einberufungsbefehl A zum 1.2.1940 zur Beobachtungs-Ers.-Abt. 2 in Belgrad/Pom. einberufen worden. Der Beamte ist hier nicht entbehrlich; er ist Sachbearbeiter beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, die aus Anlass der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktionen anfallen. Seine zivildienstliche Verwendung muss ich daher als vordringlich ansehen und bitte, von seiner Heranziehung zum Wehrdienst absehen zu wollen. gez. i.A. Dr. Schütze."

In einem 1950 im Alfons Bürger-Verlag in Schwäbisch-Gmünd erschienenen Buch "DAS URTEIL IM WILHELM-STRASSEN-PROZESS" wird auf S. 167 im Zusammenhang mit dem angeklagten Staatssekretär a.D. STUCKART, Mitherausgeber des bereits erwähnten Kommentars zur deutschen Rassengesetzgebung folgendes angeführt:

"..... Innerhalb des Reichs-Innenministeriums war die Ausrottung der Juden kein Geheimnis. Der Zeuge GLOBKE, einer von STUCKART's Ministerialräten, hat als Zeuge des Angeklagten folgendes ausgesagt: Ich wusste, dass die Juden massenweise umgebracht wurden, aber ich war immer der Auffassung, dass es daneben auch Juden gab, die entweder in Deutschland lebten oder die, wie in Theresienstadt oder dergleichen, in einer Art Ghetto zusammengefasst waren.
Frage: Sie meinen also, dass es sich nur um Exzesse handelte und nicht um eine systematische Ausrottung?"

Antwort GLOBKE's: Nein, das wollte ich nicht sagen. Ich bin der Auffassung und ich habe es gewusst, dass diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist, aber ich wusste nicht, dass sie sich auf alle Juden bezog."

4. GLOBKE war selbst nicht Initiator der Judenverfolgungen. Mit dem Eidg. Politischen Departement, das uns die zitierten Dokumentationen überwiesen hat, sind wir aber der Auffassung, dass GLOBKE mit dem den deutschen Beamten eigenen Perfektionismus und mangelndem Rückgrat die technokratischen Voraussetzungen und die Hilfsmittel geschaffen hat, welche den Naziführern die Endlösung der Judenfrage erleichtern sollte. Wesentlich scheint auch, dass GLOBKE im WILHELM-STRASSEN-PROZESS zugegeben hat, um die Juden-Massenmorde zu wissen und trotzdem getreulich bis zum bitteren Ende seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat.

GLOBKE hat durch seine Tätigkeit als Oberregierungsrat und später als Ministerialrat des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern die Ziele und Bestrebungen des Nationalsozialismus in beachtlicher Weise unterstützt. Die Tatsache, dass er massgeblich an der Schaffung und Anwendung der Nürnberger Rassengesetze beteiligt war, ist zweifellos eine schwere Belastung. Diese Gesetze bildeten immerhin die Ausgangsbasis für die Judenprognose im Dritten Reich vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges und die spätere Hinmordung von Millionen Juden und anderer dem Hitler-Regime nicht genehmer Rassenangehöriger.

5. GLOBKE war nach seiner erneuten kürzlichen Anwesenheit in Chardonne (Juli 1964) wiederum das Ziel heftiger Angriffe, verbunden mit Kritiken an den zuständigen Behörden. Dies zeigt, dass die Öffentlichkeit dem Fall GLOBKE nach wie vor grösste Beachtung schenkt, was im Hinblick auf die in letzter Zeit stattgefundenen Kriegsverbrecherprozesse, insbesondere den zur Zeit laufenden Ausschwitzprozess, verständlich ist.

6. Eine erneute Einreise des Herrn GLOBKE ist in Anbetracht der geschilderten Belastung aus politisch-polizeilichen

- 6 -

und innenpolitischen Gründen nicht mehr tragbar und sollte verhindert werden. Die Verhängung einer Einreisesperre aus Gründen der politischen Polizei durch die Bundesanwaltschaft rechtfertigt sich. Da jedoch der Bundesrat in seiner Antwort vom 19. November 1963 die Verfügung einer Einreisesperre damals nicht ins Auge fasste, sollte er über die inzwischen veränderten Verhältnisse im Falle des Herrn GLOBKE orientiert werden. Zudem sollte der Bundesrat zustimmend von der Verhängung einer Einreisesperre durch die Bundesanwaltschaft Kenntnis nehmen. Dabei ist selbstverständlich, dass - nach Eröffnung der erwähnten Massnahme durch unsere Vertretung in Bonn - die Öffentlichkeit orientiert werden muss.

Der Chef der Bundespolizei:

